



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Dokumentation

---

**Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste zur Bedeutung der  
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2017,  
Az. 2 BvE 2/11, für die Anwendung und Reichweite des  
parlamentarischen Fragerechts**

**Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste zur Bedeutung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2017, Az. 2 BvE 2/11, für die Anwendung und Reichweite des parlamentarischen Fragerechts**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 068/24  
Abschluss der Arbeit: 02.07.2024  
Fachbereich: WD 3: Verwaltung und Verfassung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>  | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>WD 3 - 3000 - 144/18: Einsicht in wirtschaftliche Gutachten der Deutschen Bahn AG durch Bundestagsabgeordnete</b>                   | <b>4</b> |
| <b>3.</b> | <b>WD 3 - 3000 - 053/18: Parlamentarisches Fragerecht und Geheimhaltung</b>  | <b>5</b> |
| <b>4.</b> | <b>WD 3 - 3000 - 220/17: Reichweite des parlamentarischen Fragerechts - Zum Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, Az. 2 BvE 2/11</b> | <b>5</b> |

## 1. Einleitung

Diese Dokumentation gibt übersichtsartig wieder, in welchen Arbeiten die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sich mit der Bedeutung des **Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. November 2017**, 2 BvE 2/11<sup>1</sup>, für die **Anwendung und die Reichweite des parlamentarischen Fragerechts** auseinandergesetzt haben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG lässt sich aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG)<sup>2</sup> und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ein **allgemeines Frage- und Informationsrecht (Interpellationsrecht)** der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung ableiten.<sup>3</sup> Dieses Interpellationsrecht gehört, so wie auch das **Zitierrecht** aus Art. 43 Abs. 1 GG, zu den sogenannten **Fremdinformationsrechten** der Abgeordneten, es ist also auf die **Information des Parlaments durch die Bundesregierung** gerichtet.<sup>4</sup>

Die Entscheidung des BVerfG vom 7. November 2017 enthält **Klarstellungen zur inhaltlichen Reichweite des Interpellationsrechtes** und zum Recht der Bundesregierung, Antworten auf Fragen aus dem parlamentarischen Raum zu verweigern.

## 2. WD 3 - 3000 - 144/18: Einsicht in wirtschaftliche Gutachten der Deutschen Bahn AG durch Bundestagsabgeordnete

Die Ausarbeitung<sup>5</sup> erörtert den Inhalt des BVerfG-Urteils und seine Bedeutung für das parlamentarische Fragerecht und geht dabei insbesondere der Frage nach, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Bundestagsabgeordnete einen **Anspruch auf Einsicht in wirtschaftliche Gutachten der Deutsche Bahn AG** besitzen.

Hierzu wird zunächst allgemein auf das **parlamentarische Frage- und Informationsrecht** eingegangen und sodann dargelegt, dass sich das Auskunftsrecht der genannten Entscheidung des BVerfG zufolge inhaltlich auch auf die **unternehmerische Tätigkeit der Deutsche Bahn AG** erstrecke. Einem entsprechenden Informationsbegehren könnten Grundrechte der Deutsche Bahn AG nicht entgegengehalten werden, jedoch könne das **(fiskalische) Interesse des Staates am Schutz vertraulicher Informationen seiner (Beteiligungs-)Unternehmen als Staatswohlbelang** betroffen sein. Zu berücksichtigen sei zudem, dass neben Informationen über die Deutsche Bahn AG auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Urheberrechte von solchen Unternehmen enthalten sein könnten, die nicht vom Staat beherrscht würden und sich daher uneingeschränkt auf die Grundrechte berufen könnten. Entscheidend sei letztlich, dass **nach herrschender Meinung**

---

1 Vgl. [Volltext](#) des BVerfG-Urteils vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11.

2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

3 BVerfGE 124, 161 (188), m.w.N.

4 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 103. EL Januar 2024, Art. 43 Rn. 75.

5 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Einsicht in wirtschaftliche Gutachten der Deutschen Bahn AG durch Bundestagsabgeordnete, [WD 3 - 3000 - 144/24](#), Ausarbeitung vom 25. Mai 2018.

in der Literatur das Auskunftsrecht des einzelnen Abgeordneten **nicht die Einsicht in bei der Exekutive befindliche Akten** umfasse.

### 3. WD 3 - 3000 - 053/18: Parlamentarisches Fragerecht und Geheimhaltung

Gegenstand dieser Ausarbeitung<sup>6</sup> ist das **Zusammenspiel von parlamentarischem Fragerecht und Geheimhaltungsinteressen** nach der Entscheidung des BVerfG vom 7. November 2017.

Zunächst wird kurz dargelegt, dass das Gericht in der genannten Entscheidung die Beantwortung parlamentarischer Anfragen unter **Anwendung der Geheimschutzordnung des Bundestages** grundsätzlich als geeignetes Mittel angesehen hat, um einen angemessenen **Ausgleich** zwischen dem **Fragerecht** der Abgeordneten und **konfligierenden Rechtsgütern** zu schaffen.

Sodann wird darauf eingegangen, welche **Begründungsanforderungen** die Bundesregierung treffen, falls sie die **Auskunft** mit Rücksicht auf Geheimhaltungsinteressen **verweigern** oder **nicht öffentlich erteilen** will. So muss das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts nach Ansicht des Gerichts **substantiiert und nicht lediglich formelhaft** dargelegt werden, da ansonsten eine gerichtliche Kontrolle der Entscheidung nicht möglich sei.

Sollen Informationen nur in der **Geheimschutzstelle** des Bundestages zur Verfügung gestellt werden, verlangt das Gericht von der Bundesregierung, das Interesse an der nichtöffentlichen Beantwortung **so ausführlich und plausibel** darzulegen, **wie es die Geheimhaltungsinteressen zulassen**. Sie müsse nachvollziehbar darlegen, aus welchem Grund die angeforderten Informationen geheimhaltungsbedürftig seien und warum sie gegebenenfalls auch noch nach Jahren oder sogar nach Abschluss des betreffenden Vorgangs nicht Gegenstand einer öffentlichen Antwort sein könnten.

### 4. WD 3 - 3000 - 220/17: Reichweite des parlamentarischen Fragerechts - Zum Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, Az. 2 BvE 2/11

Der Sachstand<sup>7</sup> stellt den **Inhalt der Entscheidung** des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2017 dar und erläutert dessen **Auswirkungen auf das parlamentarische Fragerecht**.

Unter **Fortschreibung seiner bisherigen Rechtsprechung** zum Interpellationsrecht setzt sich das Gericht in dem Urteil mit der bis dahin umstrittenen Frage der **Reichweite** dieses Rechts im Bereich der Deutsche Bahn AG auseinander. Das Fragerecht erstrecke sich auch auf alle „**mehrheitlich oder vollständig in der Hand des Bundes befindlichen Unternehmen in Privatrechtsform**“. Im Fall der Deutschen Bahn betreffe dies nicht nur die Ausübung der Beteiligungsverwaltung durch die Regierung, die Regulierungstätigkeit der Bundesbehörden und die Erfüllung des

---

6 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarisches Fragerecht und Geheimhaltung, [WD 3 - 3000 - 053/18](#), Ausarbeitung vom 28. Februar 2018.

7 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Reichweite des parlamentarischen Fragerechts - Zum Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, Az. 2 BvE 2/11, [WD 3 - 3000 - 220/17](#), Sachstand vom 9. November 2017.

---

Gewährleistungsauftrags aus Art. 87e Abs. 4 GG, sondern **auch die unternehmerische Tätigkeit der Bahn.**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die **veränderte Rechtsprechung** auch auf die **Auslegung der Geschäftsordnung** und die **Handhabung des Fragerechts in der Praxis** auswirken dürfte. **Kritisch** wird angemerkt, dass das Gericht in seinem Urteil **nicht hinreichend deutlich** gemacht habe, dass **nur** das „**(fiskalische) Interesse des Staates am Schutz vertraulicher Informationen seiner (Beteiligungs-)Unternehmen**“ und an deren funktionierender Marktteilnahme als Staatswohlbelang das Fragerecht beschränken könne, **nicht** hingegen das reine **Fiskalinteresse an der Werthaltigkeit staatlicher Unternehmensanteile**. Unklar bleibe auch, ob und wie Normen des Gesellschaftsrechts im Lichte des verfassungsrechtlich verbürgten Fragerechts verfassungskonform auszulegen seien.

\*\*\*